

zum Fragebogen für
Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

EINKOMMEN

Zu Ziffer 1

Anzugeben ist der **Reingewinn** des im Jahre 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Umfasst dieses mehr oder weniger als 12 Monate, so findet keine Umrechnung auf ein Jahr statt, sondern es ist auch in diesem Falle das tatsächliche Ergebnis des massgebenden Geschäftsjahres einzusetzen.

Zu Ziffer 2c

Als **Zuweisungen an Reserven** sind alle Beträge anzugeben, die zu Lasten der Erfolgsrechnung den offenen Reserven oder irgendwelchen aus der Bilanz nicht ersichtlichen Reservekonten (z.B. fiktiven Kreditoren, Rückstellungen für Eigenversicherung oder für zukünftige Risiken usw.) gutgeschrieben worden sind.

Zu Ziffer 2e

Für die **Abschreibungen** ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe zu beachten, das im Bedarfsfall unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

Zu Ziffer 2f

Verbuchung der Eingänge aus Verrechnungssteuer und aus ausländischen Quellensteuern:

- **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten der Gesellschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückverlangt werden, wo auch das erforderliche Antragsformular 25 erhältlich ist. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden; es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Vgl. die von der genannten Verwaltung herausgegebenen Merkblätter über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).
- **Rückforderbare ausländische Quellensteuern:** Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzuges oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

– **Pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuern** auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten (siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2, für Lizenzgebühren Formular DA-3, die beim kantonalen Verrechnungssteueramt erhältlich sind): Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das Gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Gewinne aus der Veräusserung von Gegenständen des Geschäftsvermögens sind unter Ziffer 2f anzugeben, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Buchwert des veräuserten Gegenstandes und dem Erlös, vermindert um die bei früheren Veranlagungen nicht zum Abzug zugelassenen Abschreibungen. Hat die Gesellschaft Gegenstände des Geschäftsvermögens durch Übergabe an die Gesellschafter/innen veräussert, so gilt als Erlös der Verkehrswert dieser Gegenstände im Zeitpunkt der Übergabe; wenn den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern ein niedrigerer Preis angerechnet worden ist, so ist die Differenz zwischen dem angerechneten Preis und dem Verkehrswert unter Ziffer 2f einzusetzen.

Buchgewinne aus der Höherbewertung von Sachen und Rechten: Wenn Gegenstände des Geschäftsvermögens in den Büchern aufgewertet worden sind, so sind die dadurch entstandenen Buchgewinne, vermindert um die bei früheren Veranlagungen nicht zum Abzug zugelassenen Abschreibungen, unter Ziffer 2f anzugeben, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind.

Zu Ziffer 2g

Hier sind alle vor Berechnung des Jahresergebnisses ausgeschiedenen **Zuwendungen für Zwecke der Wohlfahrt und für gemeinnützige Zwecke** anzugeben, also auch diejenigen zu Gunsten des eigenen Geschäftspersonals. Soweit diese Zuwendungen zum Abzug zugelassen sind, werden sie unter Ziffer 4c berücksichtigt.

Zu Ziffer 4c

Beiträge an steuerbefreite **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)** sind zum Abzug zugelassen, soweit sie den Vorsorgebedürfnissen der Betriebsangehörigen angemessen sind und jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Beiträge zu Gunsten der Gesellschafter/innen dürfen jedoch nur im Ausmass des **Arbeitge-**

beranteils abgezogen werden (siehe die Erläuterungen zu Ziffer 10). **Nicht abzugsfähig** sind sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), handelt es sich doch dabei nicht um Geschäftsunkosten, sondern um private Aufwendungen der Gesellschafter/innen.

Zu Ziffer 4d

Als **sonstige Abzüge** kommen in Betracht:

- im Reingewinn enthaltene Entnahmen aus bereits als Gewinn versteuerten Rückstellungen oder Reserven;
- Nachholung früher besteuerteter Abschreibungen, soweit diese in den Büchern nicht aktiviert worden sind.

Solche Abzüge sind auf einer Beilage zu begründen.

Zu Ziffer 6b und c

Private Unkostenanteile und Naturalbezüge der Gesellschafter/innen sind so weit anzugeben, als sie nicht bereits der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und den Privatkonten belastet worden sind. In Betracht kommen also die überhaupt nicht verbuchten Anteile und Bezüge oder, wenn zu wenig verbucht worden ist, die für die Berechnung des steuerbaren Einkommens noch zu berücksichtigenden Mehrbeträge. Die Naturalbezüge sind hiebei zum Marktwert anzurechnen, d.h. zu dem Betrag, den die Gesellschafter/innen ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätten bezahlen müssen.

Näheren Aufschluss über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile gibt das **Merkblatt N1/2007**, das insbesondere Ansätze für die Bewertung der Warenbezüge aus Bäckereien und Konditoreien, Lebensmittelgeschäften, Milchhandlungen, Metzgereien, Restaurants und Hotels sowie Normen für die Bemessung des Privatanteils an den Autokosten enthält. Dieses Merkblatt kann unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden, wenn es nicht bereits zugestellt worden ist oder dieser Wegleitung beiliegt.

Zu Ziffer 9

Die in der letzten Kolonne sich ergebenden Totalbeträge sind von den einzelnen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern in ihren persönlichen Steuererklärungen unter der entsprechenden Ziffer als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu deklarieren. Ergeben sich Verluste, so sind diese in den Steuererklärungen mit einem davor gesetzten Minuszeichen einzutragen und können mit anderem Einkommen verrechnet werden.

Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so haben die einzelnen Gesellschafter/innen die sich aus dem Fragebogen ergebenden tatsächlichen Totalbeiträge in ihre persönliche Steuererklärung einzusetzen (keine Umrechnung auf ein Jahr).

Abzug von Verlusten aus sieben vorangegangenen Geschäftsjahren:

Vom Einkommen der Steuerperiode 2010 kann bei der **direkten Bundessteuer** jede/r Gesellschafter/in die Summe seiner/ihrer Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren (2003–2009) abziehen, soweit diese Verluste nicht schon mit anderem Einkommen verrechnet wurden.

Der Abzug ist aber nicht im Fragebogen der Gesellschaft, sondern in den persönlichen Steuerklärungen der einzelnen Gesellschafter/innen geltend zu machen.

Zu Ziffer 10

Hier sind die der Erfolgsrechnung belasteten persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge der einzelnen Gesellschafter/innen anzugeben.

Anzugeben sind ferner die zu Gunsten jedes/ jeder einzelnen Gesellschafter/Gesellschafterin **insgesamt** geleisteten **Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)** sowie die entsprechenden **Arbeitgeberanteile**. Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den die Gesellschaft als Arbeitgeberin üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für ihr Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Für die Gesellschaft stellt nur dieser Arbeitgeberanteil steuerlich abzugsfähigen Geschäftsaufwand dar (der Abzug ist in Ziffer 4c vorzunehmen). Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende **Privatanteil** sowie sämtliche **Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)** sind den Privatkonten der einzelnen Gesellschafter/innen zu belasten und von diesen in ihren persönlichen Steuerklärungen geltend zu machen, wobei die bei der Säule 3a geltenden Höchstabzüge zu beachten sind.

VERMÖGEN

nur für die kantonalen Steuern

Für den **Vermögensstand** und die **Vermögensbewertung** sind grundsätzlich die Verhältnisse am **31. Dezember 2010** massgebend. Gesellschaften, die ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen haben, können ausnahmsweise den Vermögensstand am letzten vor dem 31. Dezember 2010 liegenden Bilanzstichtag angeben, sofern sich bis zum 31. Dezember 2010 keine beachtenswerte Vermögensveränderung ergeben hat. (Für die **Bewertung** des Vermögens sind aber trotzdem die Verhältnisse am 31. Dezember 2010 massgebend). In allen anderen Fällen jedoch, insbesondere bei Erhöhung oder Verminderung der Kapitaleinlagen und Guthaben der Gesellschafter/innen, ist eine Zwischenbilanz auf den 31. Dezember 2010 zu erstellen.

Zu Ziffer 11

Zu lit. a. Über die Bewertung der **Liegenschaften** gibt die Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen Auskunft.

Zu lit. b. Als Steuerwert des **Betriebsinventars** gilt der Verkehrswert.

Zu lit. c. Für **Vorräte** gilt als Steuerwert grundsätzlich der Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, der Marktwert. Um den mit der Lagerhaltung verbundenen Risiken Rechnung zu tragen, kann jedoch ohne besonderen Nachweis ein bis zu einem Drittel unter diesem Wert liegender Betrag eingesetzt werden, sofern die Unterbewertung auch in der Buchhaltung vorgenommen wurde. Eine weitergehende Unterbewertung ist nur zulässig, wenn nachweisbar überdurchschnittliche Risiken vorliegen.

Zu lit. d. Die **Debitoren** sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen einzusetzen. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann jedoch dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden.

Zu lit. e. Für die Bewertung der **Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen** gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den natürlichen Personen.

Die Veranlagungsbehörde kann die Einreichung eines **Wertschriftenverzeichnisses** (auf Formular 13a) verlangen. Liegt dem Fragebogen ein Formular hierfür bei, so ist es auszufüllen und mit dem Fragebogen einzureichen. Dieses Wertschriftenverzeichnis dient nur der Steuerveranlagung und gilt nicht als Verrechnungsantrag. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist auf einem anderen Formular zu verlangen; siehe hierüber die Erläuterungen zu Ziffer 2f hiavor.

Zu lit. h. **Sonstige Aktiven**, mit Ausnahme der Viehhabe, sind zum Verkehrswert einzusetzen. Über die Bewertung der **Viehhabe** gibt die Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen Auskunft.

Zu Ziffer 12, lit. a–e

Es dürfen nur **Schulden** angegeben werden, die am 31. Dezember 2010 tatsächlich bestanden haben. **Nicht** als Schulden gelten die Kapitaleinlagen der Gesellschafter/innen sowie die bloss buchmässigen Passiven, denen keine Schuldverpflichtungen zu Grunde liegen (Reservefonds; unter den Kreditoren enthaltene Posten mit Reservecharakter; Bewertungsposten – diese sind bereits bei der Bewertung der Aktiven zu berücksichtigen –; Wohlfahrtsfonds, die nur rechnungsmässig ausgeschieden sind, d.h. keine Schuld gegenüber einer rechtlich verselbstständigten Vorsorgeeinrichtung darstellen, usw.).

Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde ist ein detailliertes Verzeichnis der Schulden mit Angabe der Gläubiger/innen und der geleisteten Sicherheiten einzureichen und die Verzinsung der Schulden nachzuweisen.

Zu Ziffer 14

Die **Guthaben der Gesellschafter/innen** gegenüber der Gesellschaft, die unter den Passiven als Schulden der Gesellschaft in Abzug gebracht wurden, sind hier wieder aufzuführen und zum Reinvermögen der Gesellschaft hinzuzurechnen, damit sich unter Ziffer 15 der Gesamtbetrag des von den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern bei der Gesellschaft angelegten Vermögens ergibt.

Zu Ziffer 16

Die sich in der letzten Kolonne ergebenden Beträge sind von den einzelnen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern in ihren persönlichen Steuerklärungen unter der entsprechenden Ziffer als Betriebsvermögen Selbstständigerwerbender zu deklarieren.

Fragebogen

für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Kanton Schwyz

2010

STAATS- UND GEMEINDESTEUER DIREKTE BUNDESSTEUER 2010

Gemeinde _____

Nr. _____

Wir ersuchen Sie, diesen Fragebogen vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterzeichnen und innert 30 Tagen,

d.h. bis zum _____

an folgende Adresse zu senden:

Über das Ausfüllen des Formulars gibt die beiliegende **Wegleitung** Auskunft.

Mit dem Fragebogen ist die **unterzeichnete Jahresrechnung** (Erfolgsrechnung, Bilanz) des im Jahre 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres einzureichen.

Generell sind nur **ganze Frankenbeträge** anzugeben.

Durch die Auskunft, die die Gesellschaft in diesem Fragebogen erteilt, wird der/die steuerpflichtige Teilhaber/in oder Kommanditär/in von der Verantwortung für seine/ihre Steuererklärung nicht befreit.

Angaben über die Gesellschaft

Genauere Firmabezeichnung und Sitz der Gesellschaft _____

Art der Gesellschaft (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) _____

Art des Geschäftsbetriebes _____

Datum der Gründung (nur bei Neugründungen nach 1.1.2007) _____

Rückfragen in dieser Steuersache sind zu richten an

Name/Adresse/Telefon _____

Name/Adresse/Telefon _____

Teilhaber/innen und Kommanditäre/Kommanditärinnen der Gesellschaft

Anzugeben sind alle Personen, die im Geschäftsjahr 2010 (bzw. 2009/2010) an der Gesellschaft beteiligt waren.

Ordnungsnummer	Name und genaue Adresse der Teilhaber/Innen und Kommanditäre/Kommanditärinnen	Eintrittsdatum*	Austrittsdatum*
1			
2			
3			
4			
5			

* Nur anzugeben bei Personen, die seit Beginn des Geschäftsjahres 2010 (bzw. 2009/2010) ein- oder ausgetreten sind.

Bestimmungen über die Auskunftspflicht

Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind gehalten, den Veranlagungsbehörden wahrheitsgetreu Auskunft über die Anteile ihrer Gesellschafter/innen am Einkommen und am Vermögen der Gesellschaft sowie über die sonstigen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft zu geben. Sie sind überdies verpflichtet, den Veranlagungsbehörden Einblick in die Bücher zu gewähren, daraus Auszüge zu liefern und über alle Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für die Veranlagung der Anteile und sonstigen Ansprüche der Teilhaber/innen und Kommanditäre/Kommanditärinnen von Bedeutung sind (Art. 126 bis 129 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer – DBG).

Gesellschaften, die den Steuerbehörden die verlangten Auskünfte nicht erteilen, werden mit einer Busse bis zu 1000.– Fr., in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10000.– Fr. belegt (Art. 174 DBG). Wer zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/in des/der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des/der Steuerpflichtigen mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer. Die Busse beträgt bis zu 10000.– Fr., in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50000.– Fr. (Art. 177 DBG). Werden dabei gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen verwendet, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu 30000.– Fr., die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten (Art. 186 DBG).

EINKOMMEN das den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen im Geschäftsjahr 2010 aus der Gesellschaft zugeflossen ist

Wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, so ist das im Jahr 2010 abgeschlossene Geschäftsjahr massgebend

Geschäftsumsatz,

d.h. Bruttoeinnahmen 2010 (2009/2010) Fr.:

		2010 bzw. 2009/2010 Betrag in Franken	Leer lassen Betrag in Franken
1. Reingewinn der Gesellschaft gemäss Erfolgsrechnung			
2. Aufrechnungen			
a) Verlustvortrag aus dem Vorjahre ¹			
b) Der Erfolgsrechnung belastete Steuern vom Einkommen und Vermögen			
c) Der Erfolgsrechnung belastete Zuweisungen an Reserven			
d) Der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen, z.B. für Neu- und Umbauten, Anschaffung von Maschinen usw. (nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Abschreibungen) Nähere Bezeichnung:			
e) Abschreibungen und Rückstellungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind:			
f) Der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge (über die Verbuchung der Eingänge aus Verrechnungssteuer und aus ausländischen Quellensteuern siehe Wegleitung): – Gewinne aus der Veräusserung von Gegenständen des Geschäftsvermögens (z.B. von Liegenschaften, Wertschriften usw.) – Buchgewinne aus der Höherbewertung von Sachen und Rechten (z.B. von Warenvorräten) – Andere der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge (z.B. Erlöse aus Warenverkäufen, Rückvergütungen und Rabatte von Lieferanten, Provisionen usw.)			
g) Der Erfolgsrechnung belastete Zuwendungen für irgendwelche Zwecke der Wohlfahrt und für gemeinnützige Zwecke (vgl. den Abzug unter Ziffer 4c)			
h) Andere vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedene Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet wurden (z.B. der Erfolgsrechnung belastete Schuldentilgungen) Nähere Bezeichnung:			
3. Total der Ziffern 1 und 2			
4. Abzüge		2010 bzw. 2009/2010 Betrag in Franken	
a) Verlust gemäss Erfolgsrechnung			
b) Gewinnvortrag aus dem Vorjahre ¹			
c) Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) – zu Gunsten der Arbeitnehmer/innen – zu Gunsten der Gesellschafter/innen (Total Arbeitgeberanteile wie in Ziffer 10)			
d) Sonstige Abzüge:		-	-
5. Reingewinn der Gesellschaft (Ziffer 3 abzüglich Ziffer 4)²			
6. Gehälter, private Unkostenanteile und Naturalbezüge der Gesellschafter/innen (soweit nicht bereits den Privatkonten belastet)		2010 bzw. 2009/2010 Betrag in Franken	
a) Gehälter und gehaltsähnliche Barbezüge			
b) Privatanteile an den Gesellschaftsunkosten (z.B. an Autokosten, Reisespesen, Heizungs- und Beleuchtungskosten, Mietzinsen, Telefonspesen usw.)			
c) Naturalbezüge: – Warenbezüge – Mietwert der freien Wohnung in Liegenschaften der Gesellschaft			
7. Zinsen der Gesellschafter/innen			
a) Zinsen auf den Kapitaleinlagen			
b) Zinsen auf Darlehens-, Kontokorrent- und andern Guthaben			
c) Total a und b			
d) Abzüglich Zinsen auf Schulden gegenüber der Gesellschaft ²		-	
8. Gesamtbetrag des massgebenden Einkommens aus der Gesellschaft (Ziffern 5 bis 7)²			

16. Anteile der Gesellschafter/innen an dem bei der Gesellschaft angelegten Vermögen

Ordnungsnummer siehe Seite 1	Kapitaleinlagen ³ (Kapitalkonten)	Anteile an den offenen und stillen Reserven ⁴ (einschliesslich ABR)		Guthaben bei der Gesellschaft Ziffer 14 c	Schulden gegenüber der Gesellschaft Ziffer 14 d	Total Ziffer 15
	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1					-	
2					-	
3					-	
4					-	
5					-	
Total (wie Ziffer 15)						

¹ Nur anzugeben, wenn der Vortrag aus dem Vorjahre in die Erfolgsrechnung einbezogen wurde.

² Ergibt sich ein Verlust bzw. bei Ziffer 7 ein Schuldzinsenüberschuss, so ist vor den Verlustbetrag bzw. Schuldzinsenüberschuss ein Minuszeichen (-) zu setzen. Das gleiche gilt bei Ziffer 9 für die Anteile der einzelnen Gesellschafter/innen.

³ Die Kapitaleinlagen der Gesellschafter/innen sind nach ihrem tatsächlichen Stand am 31. Dezember 2010 anzugeben.

⁴ Der Gesamtbetrag der Reserven ergibt sich, wenn vom Reinvermögen der Gesellschaft (Ziffer 13) der Gesamtbetrag der Kapitaleinlagen abgezogen wird. Die so errechneten Reserven sind nach dem Gesellschaftsvertrag auf die einzelnen Teilhaber/innen und Kommanditäre/Kommanditärinnen aufzuteilen. (Wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, so sind die Gesellschafter/innen an den Reserven im gleichen Verhältnis beteiligt wie am Reingewinn.)

Bemerkungen

Beilagen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezeugt

Ort und Datum

Rechtsgültige Firma-Unterschrift

Name des Gesellschafters/der Gesellschafterin ¹	1		2		3	
	2010 bzw. 2009/2010		2010 bzw. 2009/2010		2010 bzw. 2009/2010	
	Soll/Fr.	Haben/Fr.	Soll/Fr.	Haben/Fr.	Soll/Fr.	Haben/Fr.
2. Privatkonten						
Vortrag aus dem Vorjahre						
Belastungen: ²						
– Barbezüge						
– Privater Anteil an den Unkosten						
– Naturalbezüge:						
Warenbezüge						
Mietwert der freien Wohnung in Liegenschaften der Gesellschaft						
– Steuern						
– Vorsorgebeiträge (Privatanteil Säule 2, alle Beiträge Säule 3a)						
– Verlustanteil ³						
Gutschriften: ²						
– Salär						
– Zins auf der Kapitaleinlage						
– Sonstige Zinsgutschriften						
– Gewinnanteil ³						
Saldo						
Total laut Hauptbuch						
3. Kapitalkonten						
Stand am Anfang des Geschäftsjahres						
Belastungen und Gutschriften (nähere Bezeichnung):						
Gewinn- oder Verlustanteil ³						
Stand am Ende des Geschäftsjahres						
Total laut Hauptbuch						

¹ Waren im massgebenden Jahr mehr als drei Personen an der Gesellschaft beteiligt, so sind die Auszüge aus den Privat- und Kapitalkonten der weiteren Gesellschafter/innen auf zusätzlichen Einlageblättern anzugeben.

² Es sind nur die tatsächlich verbuchten Beträge anzugeben (gruppenweise zusammengefasst gemäss Vordruck).

³ Die Anteile am Jahresergebnis (Gewinn oder Verlust) sind dort einzusetzen, wo sie gebucht worden sind, d.h. je nachdem in den Privat- oder Kapitalkonten.

Bitte Unterschrift auf der Vorderseite nicht vergessen!

Schuldenverzeichnis

für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

STAATS- UND GEMEINDESTEUER DIREKTE BUNDESSTEUER 2010

Wir bitten Sie, dieses Formular wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterzeichnen und mit dem Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften einzureichen (bzw. innert 14 Tagen, wenn Ihnen das Formular erst nach Einreichung des Fragebogens zugestellt wird). Auf Verlangen sind später allenfalls die Zinsquittungen und sonstigen Beweismittel vorzulegen; insbesondere können Bescheinigungen der Gläubiger/innen verlangt werden, so vor allem für Schulden gegenüber Banken oder im Ausland wohnhaften Gläubigerinnen/Gläubigern. Nicht nachgewiesene Schulden können bei der Veranlagung nicht berücksichtigt werden.

Beim Ausfüllen bitten wir Sie zu beachten, dass der Stand der Schulden am **31. Dezember 2010** anzugeben ist.

Generell sind nur **ganze Frankenbeträge** anzugeben.

Kanton Schwyz

Gemeinde _____

Register-Nr. _____

2010

Name und Adresse der Gläubiger/innen	Sicherheiten ¹	Schuldbetrag am 31. Dezember 2010	Zins- satz	Zinsen ² 2010 bzw. 2009/2010
		Betrag in Franken	%	Betrag in Franken
A. Grundpfandschulden³				
1. _____				
2. _____				
3. _____				
4. _____				
5. _____				
Total				
B. Darlehensschulden ohne Bankschulden				
1. _____				
2. _____				
3. _____				
4. _____				
5. _____				
Total				

¹ In der Kolonne «Sicherheiten» sind die für die Schulden haftenden Liegenschaften und andere dem/der Gläubiger/in geleistete Sicherheiten anzugeben, wie Vorräte, Wertschriften, Lebensversicherungspolice, Bürgschaft usw. (bei **Liegenschaften**: Gemeinde, Strasse und Hausnummer oder andere kurze Bezeichnung; bei **Wertschriften**: genaue Titelbezeichnung und Nennwert; bei **Policen**: Versicherungsgesellschaft und Versicherungssumme).

² Es sind die im Geschäftsjahr 2010 bzw. 2009/2010 **fällig gewordenen** Zinsen anzugeben (ohne Amortisationen).

³ Gegebenenfalls sind hier auch **Baurechtszinsen** (Art. 779 ZGB) aufzuführen.

Dabei ist in Kolonne 1 einzusetzen: Baurechtszins zu Gunsten von (genaue Adresse der Empfängerin/des Empfängers).

Name und Adresse der Gläubiger/innen	Sicherheiten ¹	Schuldbetrag am 31. Dezember 2010	Zins- satz	Zinsen ² 2010 bzw. 2009/2010
		Betrag in Franken	%	Betrag in Franken
C. Bankschulden				
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
Total				
D. Schulden gegenüber Lieferantinnen/Lieferanten				
Nachprüfung bleibt vorbehalten				
E. Sonstige Schulden				
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
Total				

¹ In der Kolonne «Sicherheiten» sind die dem/der Gläubiger/in geleisteten Sicherheiten anzugeben, wie Vorräte, Wertschriften, Lebensversicherungspolizen, Bürgschaft usw. (bei **Wertschriften**: genaue Titelbezeichnung und Nennwert; bei **Policen**: Versicherungsgesellschaft und Versicherungssumme).

² Es sind die im Geschäftsjahr 2010 bzw. 2009/2010 **fällig gewordenen** Zinsen anzugeben (ohne Amortisationen).

Wir bescheinigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und erklären insbesondere, dass wir am 31. Dezember 2010 nachweisbar für die angegebenen Schulden gehaftet haben.